

wohingegen die vergleichbaren Rechtsquellen in der Schweiz und in Deutschland den menschenrechtlichen Charakter des Gleichheitssatzes hervorheben.¹¹⁵

Nach der älteren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes konnten sich Ausländer nur dann auf den allgemeinen Gleichheitssatz berufen, wenn ihnen der Schutz des Gleichheitssatzes durch Staatsvertrag oder durch Gegenrecht gewährleistet war.¹¹⁶ Seit Anfang der neunziger Jahre hält sich der Staatsgerichtshof nicht mehr an den – allzu engen – Wortlaut des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV und dehnte dessen Anwendung auch auf Ausländer aus.¹¹⁷ In der herrschenden Lehre wird diese Rechtsprechung positiv bewertet.¹¹⁸

115 Neben der grammatikalischen Auslegung sprechen auch die historische (die Verfassung von 1921 steht in der Tradition des süddeutschen Konstitutionalismus) und die logisch-systematische Auslegung (die Grundrechte werden im IV. Hauptstück unter dem Titel «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen» aufgelistet.) dafür, dass es sich bei den Grundrechten um Staatsbürgerrechte handelt. Vgl. dazu Frick, Gewährleistung, S. 144 ff.; Batliner, Schichten, S. 293 f. Zu den schweizerischen und deutschen Rechtsquellen vergleiche S. 248 f. und S. 281 ff.

116 Vgl. StGH 1975/5, Entscheidung vom 25. Oktober 1976, S. 9 ff. Vgl. auch StGH 1978/10, Entscheidung vom 11. Oktober 1978, LES 1981, S. 7 (10); StGH 1984/13, Urteil vom 24. Mai 1985, LES 1985, S. 108 (109); StGH 19887/15, Urteil vom 3. Mai 1988, LES 1988, S. 134 (135 f.). Siehe auch Kley, Grundriss, S. 204 mit Nachweisen zur Rechtsprechung; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 207; Hoch, Schwerpunkte, S. 81 ff.; Frick, Gewährleistung, S. 62 und S. 148 ff.

117 Vgl. StGH 1990/16, LES 1991, S. 81 (82). Der Staatsgerichtshof führt dort aus: «Obwohl in Abschnitt I dieser Konvention [EMRK] der *Gleichheitsgrundsatz* nicht explizit gewährleistet wird, sondern das in Art. 14 EMRK statuierte Diskriminierungsverbot nur für die in der Konvention selbst gewährleisteten Grundrechte gilt, hält sich der Staatsgerichtshof bei der Überprüfung der Verletzung innerstaatlicher Grundrechte an den vorerwähnten Grundsatz des Art. 1 EMRK [...]. Einziges Erfordernis, damit sich eine Person auf die in der Konvention niedergelegten Rechte oder aber – wie eben dargelegt – auf ein innerstaatliches Verfassungsrecht berufen kann, ist somit, dass sie der Jurisdiktion des entsprechenden Staates unterworfen ist. Nicht erforderlich ist es hingegen, dass sie auch in dem entsprechenden Staat ihren Wohnsitz bzw. Aufenthalt hat [...]» Vgl. aus der neueren Rechtsprechung etwa: StGH 2005/56, Urteil vom 31. Oktober 2005, S. 5 n. p. Vgl. dazu auch Frick, Gewährleistung, S. 62; Kley, Grundriss, S. 204; Hoch, Schwerpunkte, S. 81 f.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 61 ff. und S. 207.

118 Vgl. Kley, Grundriss, S. 204, der meint, der Gleichheitsgrundsatz als «ein derart fundamentaler Verfassungsgrundsatz» könne nicht vom Bestehen eines Gegenrechts abhängig gemacht werden. Zustimmung auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 207; sowie wohl auch Hoch, Schwerpunkte, S. 81 ff. Anderer Ansicht ist dagegen Frick, Gewährleistung, S. 153 ff.